

Akkreditierung von Joint-Degree-Programmen nach dem European Approach durch den Akkreditierungsrat

Stand 02.10.2023

Die Zusammenfassung vorab

- Der Akkreditierungsrat kann Bewertungen von Joint-Degree-Programmen, die nach dem European Approach (EA) erfolgt sind, in einem einfachen Verfahren anerkennen.
- Rechtlich stehen diese Entscheidungen Akkreditierungen gleich bzw. handelt es sich um Akkreditierungen mit dem Siegel des Akkreditierungsrates.

Rechtsgrundlagen §§ 10,16 und 33 MRVO – I

- Mit §§ 10, 16 und 33 MRVO wird der EA in deutsches Recht umgesetzt; der EA selbst wird aus rechtlichen Gründen nur in der Begründung der MRVO genannt.
- ❖ Die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 MRVO entsprechen den Kriterien des European Approach.
- ❖ In § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 MRVO wurden die Verfahrensregeln des European Approach nachgebildet.

Rechtsgrundlagen §§ 10,16 und 33 MRVO – II

- Nach § 10 Abs. 1 MRVO kann der EA nur für „Joint-Degree-Programme“ Anwendung finden.
 - Joint-Degree-Programme sind nach § 10 Abs. 1 MRVO Studiengänge, die zu gemeinsamen Abschlüssen (Joint Degrees) führen. Zudem müssen sie die in § 10 Abs. 1 der Verordnung genannten weiteren Merkmale aufweisen:
 - ❖ Integriertes Curriculum,
 - ❖ Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
 - ❖ vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
 - ❖ abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
 - ❖ eine gemeinsame Qualitätssicherung.
-

Rechtsgrundlagen §§ 10,16 und 33 MRVO – III

- Voraussetzung für die Anwendung der Sonderregeln nach §§ 10, 16 und 33 MRVO ist zudem, dass die teilnehmenden Hochschulen von den zuständigen Behörden ihrer Staaten als Hochschulen anerkannt sind und die jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen die Teilnahme an Joint-Degree-Programmen und die Verleihung eines gemeinsamen Abschlusses erlauben (vgl. dazu die Begründung zu § 10 MRVO).

Verfahren der Anerkennung in der Programmakkreditierung nach § 33 MRVO – I

- In § 33 MRVO ist der Verfahrensablauf beschrieben.
- Es handelt sich um einen langen Paragraph, das Verfahren ist aber in der Regel einfach.
- Vor der Begutachtung durch die Agentur ist folgendes zu tun:
- ❖ Vorabanzeige nach §§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MRVO **per Email an die Geschäftsstelle**: Es handelt sich um die formlose Bestätigung der HS, dass sie geprüft hat, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 MRVO vorliegen, und dass sie sich bewusst ist, dass die Anwendbarkeit des § 33 MRVO unter dem Vorbehalt des Gutachtervotums und der abschließenden Entscheidung des Akkreditierungsrates steht.
- ❖ Ggf. Telefonat mit der Geschäftsstelle des AR um offene Fragen zu besprechen.

Verfahren der Anerkennung in der Programmakkreditierung nach § 33 MRVO – II

- Nach der Begutachtung durch die Agentur: **Antragstellung in ELIAS** (neuer Antragstyp „08. Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen (European Approach)“) unter Beifügung von folgenden Unterlagen:
 - ❖ Gutachten über die Begutachtung nach dem EA
 - ❖ Selbstbericht
 - ❖ Akkreditierungsbeschluss der Agentur (wenn vorhanden)
 - ❖ Ggf. Nachweis der Auflagenerfüllung
- Die Geschäftsstelle bittet, wenn erforderlich, um weitere Unterlagen, zB zum Verfahrensablauf, wenn Informationen dazu in den anderen Unterlagen nicht enthalten sind.

Was prüft der Akkreditierungsrat – I

- Der Akkreditierungsrat prüft nur, ob eine Begutachtung nach dem EA stattgefunden hat, d.h. ob der Studiengang nach den Kriterien und Verfahrensregeln des EA bewertet wurde.
 - Er nimmt keine Zweitbewertung des Studiengangs vor!
 - Für die Anerkennung benötigt er deshalb jedoch ein Gutachten aus dem unmissverständlich die Anwendung des EA hervorgeht; ist dies nicht der Fall muss der Antrag zurückgewiesen/das Gutachten nachgebessert werden.
 - Deswegen ist es sehr wichtig für die HS, vorab mit der Agentur zu klären, ob eine Begutachtung nach dem EA möglich ist!
-

Was prüft der Akkreditierungsrat – II

- Der Akkreditierungsrat prüft zudem, ob tatsächlich ein „Joint-Degree-Studiengang“ vorliegt.
- Aus den eingereichten Unterlagen muss also hervorgehen, dass ein Joint Degree vergeben wird.
- Die übrigen in § 10 Abs. 1 MRVO genannten Anforderungen stellen bislang in der Praxis kein Problem dar bzw. sind bei Studiengängen, die zu Joint Degrees führen, in aller Regel vorhanden.

Welche Agenturen kommen in Frage?

- Jede im Register gelistete Agentur kann das Verfahren durchführen.
 - Bislang hat der Akkreditierungsrat sowohl Bewertungen ausländischer Agenturen anerkannt als auch deutscher Agenturen.
 - Deutsche Agenturen werden bei der Bewertung von Studiengängen nach dem European Approach außerhalb des Geschäftsfelds tätig, in dem die Zulassung beim Akkreditierungsrat besteht (vgl. die Begründung zu § 33 MRVO).
-
- 

Auflagenerfüllung

- Aus § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 MRVO geht hervor, dass etwaige Auflagen, die die Gutachter/die Agentur vorgesehen haben, erfüllt sein müssen, ehe die Anerkennungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat getroffen werden kann.

Vorstandsentscheidung

- Die Anerkennungsentscheidungen hat der Akkreditierungsrat an den Vorstand delegiert, so dass zeitnahe Entscheidungen erfolgen können und die HS nicht die Sitzungstermine des Akkreditierungsrates beachten müssen.

Akkreditierungsfrist

- Nach § 33 Abs. 1 Satz 4 MRVO beträgt die Akkreditierungsfrist sechs Jahre.

Übersetzungen erforderlich?

- Es genügt, wenn die Dokumente (Selbstbericht, Anlagen zum Selbstbericht, Gutachten, Entscheidung der Agentur) in Englisch *oder* Deutsch vorliegen. Eine Übersetzung in Englisch vorliegender Dokumente auf Deutsch ist nicht erforderlich.



Anwendung des EA auf systemakkreditierte Hochschulen

- Die systemakkreditierte Hochschule kann entscheiden, ob sie einen Joint-Degree-Studiengang über ihr internes QM oder im Wege der Programmakkreditierung qualitätssichert.
- ❖ Entscheidet sich die HS für eine Programmakkreditierung, erfolgt die Qualitätssicherung für diesen Studiengang weiterhin extern und nicht über die internen QM-Mechanismen der systemakkreditierten Hochschule. In diesem Fall ist das Verfahren nach § 33 MRVO zu beachten, es bedarf also insbesondere einer Anerkennung der Begutachtung durch den Akkreditierungsrat.
- ❖ Ansonsten können die Kriterien des European Approach allein über die Mechanismen des internen QM-Systems zur Anwendung gebracht werden. Einer Beachtung des Verfahrens nach § 33 MRVO und insbesondere einer Anerkennung durch den Akkreditierungsrat bedarf es in diesem Fall nicht.
- ❖ Die systemakkreditierte HS muss sich mit den am Studiengang beteiligten Partnerhochschulen absprechen und gemeinsam mit ihnen eruieren, welche Anforderungen an die externe Qualitätssicherung national bestehen.

Noch ein Hinweis zum Schluss: Anwendung des EA nicht verpflichtend

- Die beteiligten Hochschulen können sich auch dazu entscheiden, die Akkreditierung eines Joint-Degree-Programms nach den normalen deutschen Kriterien und Verfahrensregeln durchzuführen.
- §§ 10, 16 und 33 MRVO finden in diesem Fall keine Anwendung!